

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern, in der Stadt Weißensee**

Beschluss des Stadtrates vom 28.04.1997 bekannt gemacht am 13.06.1997 (Stadtanzeiger Nr.12/1997) und Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 14.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 25/2001)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weißensee einschließlich seiner Stadtteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen insbesondere die Promenade,
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen,
- d) gekennzeichnete regionale und überregionale Rad- und Wanderwege und Naturlehrpfade.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grünanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Uferbereiche.

**§ 3**

**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen,

Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 4**

##### **Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.

#### **§ 5**

##### **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### **§ 6**

##### **Betreten und Befahren von Eisflächen**

(1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

(2) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist grundsätzlich verboten.

#### **§ 7**

##### **Abfallbehälter und Behandlung von Müll**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste ect.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellte Mülltonnen und Müll dürfen erst nach 18.00 Uhr des Vortages bereitgestellt werden. Sie sind spätestens bis 20.00 Uhr des Abfuhrtages vom öffentlichen Grund und Boden zu entfernen sofern kein besonderer Standort durch die Stadtverwaltung zugewiesen wurde.

#### **§ 8**

##### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, sind zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

## **§ 9**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Weißensee zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfesten Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens auf 10 m mit bloßem oder korrigiertem Auge lesbar sein.

## **§ 11**

### **Tierhaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Gewässern baden zu lassen.

(3) Im gesamten Stadtgebiet, einschließlich im Bereich der Promenade und auf dem Gelände des Naherholungszentrums „Jordan“, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, auf gekennzeichneten regionalen und überregionalen Rad- und Wanderwegen, der Naturlehrpfade, dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

## **§ 12**

### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohngebäuden oder anderen Räumen haben Maßnahmen der Stadt oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von Verwilderten Tauben zu dulden.

## **§ 13**

### **Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge in und an öffentlichen Anlagen sind erlaubnispflichtig und dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ohne Genehmigung nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

## **§ 14**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind in Wohn- und Mischgebieten :

|                     |                                   |
|---------------------|-----------------------------------|
| Sonn- und Feiertage | (Sonntagsruhe)                    |
| Werktage            | 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) |
|                     | 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);  |

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im übrigen gilt für das Betreiberverbot die Rasenmäherlärmverordnung.
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lageräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) In Wohn- und Mischgebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,
  - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
  - b) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben.
- (9) Altglassammelbehälter dürfen nur zu den auf ihnen angegebenen Zeiten benutzt werden.

## **§ 15**

### **Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Eine entsprechende Anfrage muss der Stadtverwaltung mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin vorliegen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 22 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 22 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung an gemessen,

b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 17 - § 21**

### **Bekämpfung von Ratten**

## **§ 17**

### **Anzeige und Bekämpfungspflicht**

Die Eigentümer oder nachgeordnet Nutzungsberechtigte von

a) bebauten Grundstücken,

b) unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

c) Lagerplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen und Friedhöfen,

d) Betreiber von Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis keine Ratten mehr festgestellt werden.

## **§ 18**

### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 19**

### **Schutzvorkehrungen**

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

## **§ 20**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 21**

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Stadtverwaltung kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 17 Verpflichteten für das ganze Stadtgebiet oder -teile anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. (1) kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die betroffenen Verpflichteten zu tragen.

## **§ 22**

### **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 23**

### **Zwangsgeldmaßnahme**

Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
- b) § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- c) § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- d) § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- e) § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
- f) § 6 eine nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- g) § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

- h) § 7 Absatz 2 außerhalb der festgelegten Zeiten zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Mülltonnen und Müll auf öffentlichen Grund und Boden bereitstellt oder vorhält;
- i) § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- j) § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- k) § 10 keine oder eine nicht den Anforderungen entsprechende Hausnummerierung zu verantworten hat;
- l) § 11 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- m) § 11 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt, soweit vorgeschrieben;
- n) § 11 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- o) § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
- p) § 13 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
- q) § 13 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- r) § 14 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- s) § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwidergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- t) § 14 Absatz 8 Kraftfahrzeugmotoren laufen lässt oder Schallzeichen abgibt;
- u) § 14 Absatz 9 Altglassammelbehälter benutzt;
- v) § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- w) § 15 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
- x) § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
  - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- y) § 16 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- z) der Verpflichtung zur Anzeige und Bekämpfung von Rattenbefall nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weißensee (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 25**

### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt gemäß § 34 Abs. 2 OBG 20 Jahre.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

...